



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Köln

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
4	Durchführung der Prüfung	10
4.1	Gegenstand der Prüfung	10
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	12
5.2	Jahresabschluss	12
5.3	Lagebericht	12
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	13
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
7.1	Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG	16
7.2	Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	16
8	Schlussbemerkungen	19

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	1.4
Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG	2
Wirtschaftliche Grundlagen	3
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetzgesetz	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AggerEnergie	AggerEnergie GmbH, Gummersbach
AktG	Aktiengesetz
AregV	Anreizregulierungsverordnung
BELKAW	BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach
BNetzA	Bundesnetzagentur
D&O	Directors and Officers
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EFA	Energiefachausschuss
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ENNI	ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EU	Europäische Union
evd	evd energieversorgung dormagen GmbH, Dormagen
EVL	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen
EVO	Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH, Leichlingen
EZB	Europäische Zentralbank
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	GVG Rhein-Erft GmbH, Hürth
GWh	Gigawattstunde
H-Gas	High calorific Gas
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
kV	Kilovolt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung

KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
L-Gas	Low calorific Gas
LoNEG	Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar
mbH	mit beschränkter Haftung
MMMA	Mehr-/Mindermengenabrechnungen
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard des IDW
QS	Qualitätsstandard des IDW
RET	RheinEnergie Trading GmbH, Köln
RheinEnergie	RheinEnergie AG, Köln
RNG	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
SE	Societas Europaea
SNB	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
SWD	Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken
SWK	Stadtwerke Köln GmbH, Köln
SWL	Stadtwerke Leichlingen GmbH, Leichlingen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

1 Prüfungsauftrag

Im Rahmen eines Umlaufbeschlusses des Aufsichtsrates am 17. November 2023 der

Rheinische NETZGesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln,
– im Folgenden auch kurz „RNG“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Der Aufsichtsrat hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsBG zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der

- Festlegung der Beschlusskammer 8 (Regulierung Netzentgelte Strom) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK8-19/00002-A) (im Folgenden „Festlegung Strom“) und die
- Festlegung der Beschlusskammer 9 (Regulierung Netzentgelte Gas) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK9-19/613-1) (im Folgenden „Festlegung Gas“)

erfolgt gesondert. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns am 10. Januar 2024 mit einer nachgelagerten gesonderten Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung Strom und Festlegung Gas der BNetzA beauftragt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

99

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rheinische NETZGesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorfahrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie den als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Köln, den 18. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

gez. Nocker
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Aufgrund erheblicher Energieeinsparungen durch die Endabnehmer infolge der gestiegenen Energiepreise wurde das Geschäftsjahr 2023 durch einen signifikanten Rückgang der Strom- (-7,7 %) und Gasmengen (-15,5 %) gegenüber den geplanten Werten beeinträchtigt.
- In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.405 GWh Strom (i. Vj. 7.750 GWh) und in den Gasnetzen 11.822 GWh Erdgas (i. Vj. 12.718 GWh) durchgeleitet.
- Bezogen auf die Planung sinkt die Strommenge um -617 GWh bzw. -7,7 %. Der Rückgang ist sowohl im SLP-Kundensegment in Höhe von -322 GWh bzw. -8,4 % als auch im RLM-Kundensegment in Höhe von -295 GWh bzw. -7 % zu verzeichnen.
- Der Rückgang der Gasmenge um -2.171 GWh bzw. -15,5 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke sinkt die Abnahmemenge um -606 GWh bzw. -15,1 %. Bei den SLP-Kunden beträgt der Rückgang -1.565 GWh bzw. -15,7 %.
- Die Rheinische NETZGesellschaft mbH konnte im Jahr 2023 die Investitionen in die Strom- und Gasnetze gegenüber dem Niveau von 2022 um 84 % von EUR 12,5 Mio auf EUR 23 Mio steigern. Besonderer Fokus lag dabei auf dem Ausbau der 110-kV-Infrastruktur als Backbone der Stromnetze.
- Die Bilanzsumme der RNG erhöhte sich von EUR 255,1 Mio auf EUR 300,6 Mio. Das Anlagevermögen hat sich bedingt durch durchzuführende Investitionen in das 110 kV-Netz und das Gashochdrucknetz mit EUR 21,1 Mio erhöht. Die darin enthaltenden geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind um EUR 13,6 Mio angestiegen.
- Aufgrund der Erhöhung der Bilanzsumme bei gleichzeitigem Anstieg des Eigenkapitals liegt die Eigenkapitalquote bei 28,4 % (i. Vj. 28,7 %).
- Die Umsatzerlöse belaufen sich auf EUR 1.075,4 Mio (i. Vj. EUR 958,7 Mio).
- Der Materialaufwand, der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand umfassen insgesamt EUR 1.160,3 Mio (i. Vj. EUR 1.007,9 Mio) und liegen mit EUR 68,6 Mio über dem Planwert in Höhe von EUR 1.091,7 Mio.
- Das Ergebnis nach Steuern beträgt EUR -73,0 Mio (i. Vj. EUR -29,8 Mio), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis in Höhe von EUR -7,8 Mio.
- Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.125,3 Mio, sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 3,0 Mio, Aufwendungen in Höhe von EUR 1.116,9 Mio und ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 11,4 Mio.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 3 und 4.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG der Rheinische NETZGesellschaft mbH für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Bestand und Genauigkeit der Forderungen sowie der Umsatzerlöse aus der Hochrechnung zum Stichtag nicht abgelesener Verbräuche im Rahmen der rollierenden Verbrauchsabrechnung
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG
- Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Nutzung der Ergebnisse aus versicherungsmathematischen Gutachten unabhängiger Sachverständiger
- Kritische Durchsicht des Prüfungsberichts des Vorjahresprüfers und Kommunikation mit dem bisherigen Abschlussprüfer

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management und Aufsichtsrat

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Der gemäß § 6b Abs. 5 EnWG durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsBG liegt der IDW Prüfungsstandard „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten November 2023 bis April 2024 bis zum 18. April 2024 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir in den Monaten November und Dezember 2023 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. § 6b Abs. 2 EnWG, wonach die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB oder § 311 HGB gesondert auszuweisen und insbesondere die Leistung und Gegenleistung anzugeben sind, wurde beachtet.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften. § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG wurde beachtet.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Netznutzung

Mit der Netznutzung infolge der Lieferung von Strom und Gas im Versorgungsnetz hat die Gesellschaft ihre Lieferungs- und Leistungsverpflichtung erfüllt. Wie in der Branche üblich, rechnet die Gesellschaft die Netznutzung je nach Endkundengruppe monatlich aufgrund durchgeföhrter Zählerablesung oder einmal jährlich unter Anrechnung der unterjährig vereinahmten Abschlagszahlungen ab. Da bei Erstellung des Jahresabschlusses für einen Teil der Kunden noch keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vorlagen, führte dies zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Netzentgelte und eines angenommenen Verbrauchsverhaltens, sodass Teile der Umsätze des Berichtsjahrs aufgrund einer kundenindividuellen Hochrechnung ermittelt worden sind. Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert.

Wertberichtigungen von Forderungen

Die Gesellschaft erfasst für ihren Forderungsbestand sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen.

Alle Forderungen gegen Dritte, welche länger als zwölf Monate fällig sind, wurden wertberichtet. Zum 31. Dezember 2023 beträgt diese Einzelwertberichtigung TEUR 4.219 (i. Vj. TEUR 5.118).

Darüber hinaus wird für alle Forderungen gegen Dritte, welche innerhalb von zwölf Monaten fällig sind, eine Pauschalwertberichtigung von 4 % des bereinigten Forderungsbestandes erfasst. Die Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 2023 beträgt TEUR 2.649 (i. Vj. TEUR 1.953).

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind mit folgenden Parametern auf Basis der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck berechnet worden:

- Der versicherungsmathematische Wert wurde unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelt.
- Aufgrund der Regelung in § 253 Abs. 1 HGB (Ansatz von Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag) werden bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zukünftig erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen in Höhe von jeweils 2,5 %, erwartete Preissteigerungen in Höhe von 2,0 % sowie die erwartete Mitarbeiterentwicklung (Fluktuation) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Ein Karrieretrend wird insofern berücksichtigt, als sich dieser in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung niederschlägt.
- Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB erfolgt die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Jahre. Der Unterschiedsbetrag zum Bewertungsansatz, der sich bei Anwendung des Sieben-Jahres-Durchschnittzinssatzes ergeben hätte, beträgt zum 31. Dezember 2023 TEUR 80 (i. Vj. TEUR 399).
- Der fristenkongruente durchschnittliche Marktzins der letzten zehn Jahre, der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird, beträgt 1,82 % (i. Vj. 1,79 %).
- Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wird eine pauschale Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren angenommen.

Mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung

Für indirekte Ansprüche der Arbeitnehmer existiert eine tarifliche Zusatzversorgung über die ZVK. Die im Umlageverfahren hierfür erhobenen Beiträge decken die zu erwartenden Ansprüche jedoch nicht vollständig. Die Höhe dieses Fehlbetrags beträgt zum 31. Dezember 2023 TEUR 4.726 (i. Vj. TEUR 6.655). Die Gesellschaft hat diesen Fehlbetrag versicherungsmathematisch ermitteln lassen und im Anhang angegeben. Bei der Abzinsung wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,74 % (i. Vj. 1,79 %) zugrunde gelegt.

Entsprechend der Wahlmöglichkeit nach Artikel 28 EGHGB hat die Gesellschaft auf eine Passivierung verzichtet.

Sonderposten für Baukostenzuschüsse

Seit 2016 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie einen vereinbarten Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme mit der RheinEnergie AG wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene der RNG unmittelbar an die RheinEnergie AG weitergeleitet wird. Diese weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG als passive Rechnungsabgrenzungsposten der RNG bilanziert. Ebenso erfolgt kein Ausweis eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens im Zusammenhang mit der Weiterleitung der vereinbarten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1 Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

7.2 Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG hat die Gesellschaft in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 5 EnWG zu führen und für ihre Tätigkeitsbereiche

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung
- Grundzuständiger Messstellenbetrieb

gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen.

Die Prüfung der Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

Darüber hinaus haben wir geprüft, ob die Tätigkeitsabschlüsse nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG aufgestellt wurden und ob die in § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG geforderten ergänzenden Angaben gemacht wurden. Dabei haben wir die betreffenden Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Rechnungslegung nach § 6b und § 28k Energiewirtschaftsgesetz sowie § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz“ (IDW RS EFA 1) berücksichtigt.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Köln, den 18. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

Nocker
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A	Anhang	31.12.2023	31.12.2022
		€	€
A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		104.229,00	111.214,00
2. Technische Anlagen und Maschinen		47.527.097,00	40.000.239,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		38.344.057,73	24.783.048,57
		85.975.383,73	64.894.501,57
II. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		40.963,24	28.666,72
		86.016.346,97	64.923.168,29
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		68.755.562,67	55.055.000,55
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		78.904.734,85	69.694.586,23
3. Sonstige Vermögensgegenstände		66.948.477,64	65.404.729,05
		214.608.775,16	190.154.315,83
II. Guthaben bei Kreditinstituten		20.600,00	20.020,00
		214.629.375,16	190.174.335,83
		300.645.722,13	255.097.504,12
P A S S I V A	Anhang	31.12.2023	31.12.2022
		€	€
A. Eigenkapital	(3)		
I. Gezeichnetes Kapital		3.533.500,00	3.533.500,00
II. Kapitalrücklage		81.800.000,00	69.800.000,00
		85.333.500,00	73.333.500,00
B. Sonderposten	(4)	4.116.906,00	3.384.168,00
C. Rückstellungen	(5)		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		7.706.777,00	7.451.751,00
2. Sonstige Rückstellungen		84.324.036,11	120.689.138,01
		92.030.813,11	128.140.889,01
D. Verbindlichkeiten	(6)		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		3.865.916,70	2.617.086,17
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		47.757.304,12	30.226.221,70
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		57.967.456,31	493.874,62
4. Sonstige Verbindlichkeiten		9.573.825,89	16.901.764,62
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 263.868,00 € (Vorjahr: 260.455,90 €)			
		119.164.503,02	50.238.947,11
		300.645.722,13	255.097.504,12

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Anhang	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	(7)	1.075.409.068,37	958.733.276,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	(8)	12.199.004,82	20.989.550,06
3. Materialaufwand	(9)		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-376.368.653,85	-274.048.091,11
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-664.483.790,17	-625.704.522,12
		<u>-1.040.852.444,02</u>	<u>-899.752.613,23</u>
4. Personalaufwand			
a) Gehälter		-11.427.426,70	-12.926.583,84
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-3.073.896,96	-3.399.804,80
- davon für Altersversorgung: 1.187.555,19 € (Vorjahr: 1.578.815,50 €)			
		<u>-14.501.323,66</u>	<u>-16.326.388,64</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-1.915.056,61	-1.638.932,80
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(10)	-104.936.880,32	-91.796.462,79
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		171,20	196,40
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.764.211,56	133.041,75
- davon aus verbundenen Unternehmen 1.715.692,34 € (Vorjahr: 121.377,89 €)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-192.607,16	-163.183,13
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 173.244,00 € (Vorjahr: 149.117,00 €)			
- davon an verbundene Unternehmen 3.715,01 € (Vorjahr: 3.519,65 €)			
10. Ergebnis nach Steuern		-73.025.855,82	-29.821.515,53
11. Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages	(11)	73.025.855,82	29.821.515,53
12. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Angaben zur Form und Darstellung

Der Sitz der Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) ist Köln. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 56302 im Register des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG (RE) mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft hat mit der RE einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der RNG und der RE als Organträger besteht eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft.

Der Abschluss wird gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt. § 6b EnWG enthält besondere Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen.

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG stellt die RNG mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 7 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Jahresabschluss wird in Euro und Cent aufgestellt; die Beträge im Anhang werden überwiegend in Tausend Euro (T€) angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen oder dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich im Wesentlichen nach den allgemeinen sowie für die Energiewirtschaft anzuwendenden amtlichen Abschreibungstabellen. Die Nutzungsdauern der wichtigsten Anlagengüter betragen:

	Jahre
Außenanlagen	17 bis 20
Umspannungs- und Speicheranlagen	20
Leitungsnetze	25 bis 35

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Sofern Ausleihungen unverzinslich oder niedrig verzinslich sind, werden sie zum Barwert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bzw. mit dem Barwert bewertet; alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt. Innerhalb der Forderungen sind erhaltene Netto-Abschlagszahlungen auf den abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbrauch verrechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Der **Sonderposten** enthält Baukostenzuschüsse für das Anlagevermögen und wird ratierlich entsprechend den anlagenindividuellen Nutzungsdauern aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2023 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,82 % (Vorjahr: 1,79 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Die Fluktuation wird mit einer Rate von 2,50 % angesetzt. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,50 %, Rentensteigerungen von 2,50 % und Preissteigerungen von 2,00 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 80 T€ (Vorjahr: 399 T€).

Die in den **sonstigen Rückstellungen** enthaltenen Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfe und Jubiläen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2023 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,75 % (Vorjahr: 1,45 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 %, Rentensteigerungen von 2,5 % und Preissteigerungen von 2,0 % berücksichtigt.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste aus schwierigen Geschäften angemessen und ausreichend berücksichtigt. Sie werden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz dargestellten Anlageposten und ihre Entwicklung im Jahr 2023 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Anlagenspiegel.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€
Forderungen aus Netzentgelten	69.889	56.041
Übrige Forderungen	5.734	6.085
<u>Wertberichtigungen</u>	-6.867	-7.071
Gesamt	68.756	55.055

In den Forderungen aus Netzentgelten ist neben den offenen Forderungen aus der Abrechnung in Höhe von 21.404 T€ (Vorjahr: 17.377 T€) auch der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag von 177.299 T€ (Vorjahr: 150.540 T€) enthalten. Die erhaltenen Netto-Abschlagszahlungen mit einem Wert von 124.841 T€ (Vorjahr: 111.291 T€) wurden saldiert.

Die übrigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse in Höhe von 2.985 T€ (Vorjahr: 3.142 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 78.905 T€ (Vorjahr: 69.695 T€) betreffen überwiegend mit 73.026 T€ (Vorjahr: 30.273 T€) die Gesellschafterin RE und betreffen mit 73.026 T€ (Vorjahr: 29.822 T€) den Verlustausgleichanspruch aus dem Ergebnisabführungsvertrag. Die verbleibenden Forderungen mit 5.879 T€ (Vorjahr: 1.579 T€) betreffen ebenfalls Netzentgelte gegen verbundene Unternehmen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 66.948 T€ (Vorjahr: 65.405 T€) betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen den Übertragungsnetzbetreiber aus EEG-, KWKG- und MMMA-Sachverhalten.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

(3) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert 3.534 T€.

Zur Finanzierung von Investitionen hat die RE im Jahr 2023 eine Bareinzahlung in die Kapitalrücklage der RNG in Höhe von 12.000 T€ geleistet. Die Kapitalrücklage beträgt 81.800 T€ (Vorjahr: 69.800 T€) und betrifft andere Zuzahlungen, die die Gesellschafterin in das Eigenkapital geleistet hat.

(4) Sonderposten

Der Sonderposten enthält Baukostenzuschüsse in Höhe von 4.117 T€ (Vorjahr: 3.384 T€) für das Anlagevermögen.

(5) Rückstellungen

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensions- und Deputatverpflichtungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten u. a. Mehr-/Mindermengenabrechnungen in Höhe von 36.090 T€, Vorsorgen für die Belastungen aus EEG und KWKG in Höhe von 32.318 T€, ausstehende Verpflichtungen in Höhe von 4.810 T€, mögliche Rückforderungen von Netzentgelten in Höhe von 4.302 T€, das Regulierungskonto in Höhe von 3.705 T€, sowie Beihilfe, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 3.099 T€.

(6) Verbindlichkeiten

	Gesamt 31.12.2023 T€	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	davon über 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	3.866 (2.617)	3.866 (2.617)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	47.757 (30.226)	47.757 (30.226)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	57.967 (494)	57.967 (494)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	9.574 (16.902)	9.111 (16.493)	463 (409)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	119.164 (50.239)	118.701 (49.830)	463 (409)	0 (0)

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen beinhalten Anzahlungen auf die Herstellung von Hausanschlüssen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Betriebsführung sowie Umlagen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der Stadtwerke Köln GmbH in Höhe von 56.970 T€ (Vorjahr Forderung: 37.843 T€). Die verbleibenden Verbindlichkeiten mit 997 T€ (Vorjahr: 494 T€) betreffen die Netzentgelte gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Gemeindera-batt, Entgeltabgrenzungen sowie Darlehen von Arbeitnehmern.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(7) Umsatzerlöse

	2023 T€	2022 T€
Netzentgelte Strom (Netzentgelte + Umlagen)	568.065	542.810
Netzentgelte Gas	177.398	156.588
Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom und Gas	163.622	123.208
Verkauf von EEG-Strom	60.010	39.107
Erstattungen der Zuschläge gemäß KWKG	48.982	54.336
Marktraumumstellung	30.750	21.019
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	12.613	10.147
Nebengeschäftserlöse	8.981	2.790
Verkauf von KWKG-Strom	2.529	4.889
Erstattungen gemäß § 19 StromNEV	1.527	1.382
Auflösung von Ertragszuschüssen	213	186
Biogasumlage	23	1.345
Sonstige	696	926
Gesamt	1.075.409	958.733

Aus der Nachbetrachtung der Netzentgelte 2022 ergeben sich negative periodenfremde Umsatzerlöse im Strom von -17.848 T€ (Vorjahr: -11.271 T€), im Gas periodenfremde Umsatzerlöse von 2.638 T€ (Vorjahr: -3.660 T€), periodenfremde Umsatzerlöse Messstellenbetrieb in Höhe von 62 T€ (Vorjahr: 491 T€) sowie periodenfremde Umsatzerlöse aus EEG- und KWKG-Sachverhalten in Höhe von 5.076 T€ (Vorjahr: -17.447 T€).

(8) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von 12.199 T€ (Vorjahr: 20.990 T€) sind periodenfremde Erträge in Höhe von 7.730 T€ (Vorjahr: 20.288 T€) enthalten. Diese betreffen die Auflösungen von Rückstellungen.

(9) Materialaufwand

	2023 T€	2022 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom und Gas	210.257	138.114
Aufwendungen für Sachverhalte aus EEG und KWKG	117.167	137.133
Netzverluste/Ausgleichsenergie	46.405	-2.106
Marktraumumstellung	1.530	201
Übrige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.010	706
	376.369	274.048
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Betriebsführungsentgelte	205.298	168.173
Netzentgelte für das vorgelagerte Netz	182.870	160.342
Pachtaufwendungen	117.906	114.776
Konzessionsabgabe	73.588	79.075
§ 17f EnWG Offshore Umlage	38.829	33.252
§ 19 StromNEV Umlage	23.758	32.116
Marktraumumstellung	19.554	13.631
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	12.644	9.826
Vermiedene Netznutzung	8.172	11.070
§ 19.2 StromNEV Umlage	1.520	1.388
§ 61 EEG-Umlage	1.485	574
Biogasumlage	468	32
§ 18 AbLaV Umlage	-7	325
Übrige bezogene Leistungen	-21.602	1.125
	664.483	625.705
Gesamt	1.040.852	899.753

Der Materialaufwand wird entlastet durch positive periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 23.673 T€ (Vorjahr: 1.001 T€), die im Wesentlichen Sachverhalte aus dem EEG, den Konzessionsabgaben und dem KWKG betreffen.

(10) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2023 T€	2022 T€
Dienstleistungsentgelte	82.868	79.954
Übrige betriebliche Aufwendungen	22.038	11.821
Sonstige Steuern	31	21
Gesamt	104.937	91.796

Die Dienstleistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus den Dienstleistungsverträgen im Bereich Abrechnung, vertriebliches Anschlusswesen und sonstige Querschnittsfunktionen.

Das vom Jahresabschlussprüfer, KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, berechnete Gesamthonorar beträgt 126 T€ und betrifft Abschlussprüfungsleistungen mit 84 T€ sowie sonstige Bestätigungsleistungen mit 42 T€.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für die Marktraumumstellung, für Beratungen sowie Wertberichtigungen auf Forderungen enthalten.

Der sonstige betriebliche Aufwand beinhaltet periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 139 T€ (Vorjahr: 886 T€).

(11) Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages

Dieser Posten beinhaltet Erträge aus dem Verlustübernahmeanspruch gegenüber der Gesellschafterin RE.

Sonstige Angaben

(12) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus den verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit den Netzeigentümern von jährlich 395 Mio. € für das Jahr 2024, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Bei einer Fortführung der abgeschlossenen Verträge entstehen in den Folgejahren finanzielle Verpflichtungen in ähnlicher Größenordnung.

Auf der Grundlage einer Schätzung bei einem Rechnungszinssatz von 1,74 % (Vorjahr: 1,79 %) sowie unter Berücksichtigung der biometrischen Richttafeln RZVK nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren besteht ein Fehlbetrag aus den Versorgungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) gegenüber den versicherten Mitarbeitern von 4.726 T€ (Vorjahr: 6.655 T€). Da die ZVK durch die jährliche Finanzierung aus Umlage und Zusatzbeitrag kontinuierlich Deckungskapital aufbaut, ist aus derzeitiger Sicht eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten.

Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zwischen der RNG und der RE wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene des Netzbetreibers unmittelbar an die RE weitergeleitet wird. Die weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG bilanziert. Aufgrund der Schuldbeitritte im Zusammenhang mit der Übernahme der Verpflichtungen aus den Netzanschlussverhältnissen besteht eine Mithaftung der RNG in Höhe von 109,5 Mio. €.

(13) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es haben sich keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind.

(14) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RE. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln, (kleinster und größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Der befreieende Konzernabschluss nach § 291 HGB und der befreieende Konzernlagebericht für die RE werden von der Stadtwerke Köln GmbH aufgestellt, an den Betreiber des Unternehmensregisters eingereicht und von diesem bekannt gemacht. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Stadtwerke Köln erhältlich.

(15) Veröffentlichung

Der Jahresabschluss der RNG wird beim Betreiber des Unternehmensregisters elektronisch eingereicht und von diesem bekannt gemacht.

(16) Nahestehende Unternehmen und Personen

Geschäfte zu nicht marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben im Geschäftsjahr 2023 nicht stattgefunden.

(17) Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG wurden in der Rechnungslegung für die Tätigkeitsbereiche Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie für den Messstellenbetrieb Abschlüsse erstellt.

(18) Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

<u>Vertragspartner</u>	<u>Betrag</u>
RheinEnergie AG	
- Betriebsführung	190.892 T€
- Pacht	117.906 T€
- Dienstleistungen	78.777 T€

Gasversorgungsgesellschaft Hürth mbH

- Dienstleistungen	1.585 T€
--------------------	----------

AggerEnergie GmbH

- Dienstleistungen	635 T€
--------------------	--------

RheinEnergie Trading GmbH

- Dienstleistungen	383 T€
--------------------	--------

(19) Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2023 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 148 Angestellten (Vorjahr: 130), davon 107 Männer und 41 Frauen. Hierin sind 21 ausgeliehene Beschäftigte (Vorjahr: 15) von der RE enthalten.

(20) Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

(21) Mitglieder der Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß Technischer Geschäftsführer

Karsten Thielmann Kaufmännischer Geschäftsführer

Vergütung Geschäftsführung 2023

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer leistungsabhängigen Prämie, einer Versorgungsregelung sowie sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere Dienstwagen.

Die Geschäftsführung erhielt im Berichtsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 533.114,54 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	*Festvergütung	Prämie/ Einmal- zahlung	*Sach- und sonstige Bezüge	Insgesamt
Dr. Ulrich Groß	182.000,04 €	60.000,00 €	6.115,29 €	248.115,33 €
Karsten Thielmann	214.320,00 €	60.000,00 €	10.679,21 €	284.999,21 €

*erfolgsunabhängige Bezüge

Die Leistung im Versorgungsfall von Herrn Thielmann ist ab 1. Oktober 2015 in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 30 % jährlich um 2 % bis zum Höchstprozentsatz von 60 %. Bis zum 30. September 2015 wurde die betriebliche Altersversorgung von Herrn Thielmann sowie die Versorgung seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln aufgebaut.

Die Leistung im Versorgungsfall von Herrn Dr. Groß ist in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 40 % jährlich um 2 % bis zum Höchstprozentsatz von 65 %.

Auf die Versorgung der Geschäftsführer werden die Leistungen der gesetzlichen Altersrente angerechnet. Es bestehen darüber hinaus Regelungen zur Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus früheren Anstellungsverhältnissen.

Die Pensionsverpflichtungen im Einzelnen:

	Erreichter Vers.-%Satz	Erreichbarer Vers.-%Satz	Zuführung zur Pensionsrück- stellung	Barwert Pensions- rückstellung per 31.12.2023
Dr. Ulrich Groß	58 %	65 %	155.360 €	1.820.657 €
Karsten Thielmann	46 %	60 %	48.506 €	1.301.034 €

Leistungen, die dem einzelnen Geschäftsführer von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit zugesagt oder im Berichtsjahr gewährt wurden, bestehen nicht.

(22) Aufsichtsrat

Susanne Fabry	Netz-, Personalvorständin und Arbeitsdirektorin der RheinEnergie AG	Vorsitzende
Franziska Conrady*	Mitarbeiterin Rheinische NETZGesellschaft mbH	Stellvertretende Vorsitzende
Karl Hermann Dresen*	Mitarbeiter Rheinische NETZGesellschaft mbH	
Andreas Feicht	Vorstandsvorsitzender der RheinEnergie AG	
Dr. Ingo Großwendt*	Mitarbeiter Rheinische NETZGesellschaft mbH	
Birgit Lichtenstein	Kaufmännische Vorständin der RheinEnergie AG	

*Arbeitnehmervertreter

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bekommen keine Vergütung von der Gesellschaft.

Köln, den 28. März 2024

Die Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß

Karsten Thielmann

Anlagen spiegel zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte		
	01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	31.12.2023	01.01.2023	Abschreibungen des laufenden Jahres	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände									
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,08	0,00	0,00	0,08	0,08	0,00	0,08	0,00	0,00
	0,08	0,00	0,00	0,08	0,08	0,00	0,08	0,00	0,00
Sachanlagen									
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.781,82	0,00	0,00	129.781,82	18.567,82	6.985,00	25.552,82	104.229,00	111.214,00
Technische Anlagen und Maschinen	48.358.107,75	1.371.079,69	8.063.849,92	57.793.037,36	8.357.868,75	1.908.071,61	10.265.940,36	47.527.097,00	40.000.239,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.783.048,57	21.624.859,08	-8.063.849,92	38.344.057,73	0,00	0,00	0,00	38.344.057,73	24.783.048,57
	73.270.939,14	22.995.938,77	0,00	96.266.877,91	8.376.437,57	1.915.056,61	10.291.494,18	85.975.383,73	64.894.501,57
Finanzanlagen									
Arbeitgeberdarlehen	32.000,00	18.400,00	0,00	50.400,00	13.008,28	11.578,48	24.586,76	25.813,24	18.991,72
Vorschüsse	9.675,00	5.475,00	0,00	15.150,00	0,00	0,00	0,00	15.150,00	9.675,00
Sonstige Ausleihungen	41.675,00	23.875,00	0,00	65.550,00	13.008,28	11.578,48	24.586,76	40.963,24	28.666,72
	73.312.614,22	23.019.813,77	0,00	96.332.427,99	8.389.445,93	1.926.635,09	10.316.081,02	86.016.346,97	64.923.168,29

1. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

1.1. Geschäftsmodell

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze der folgenden Netzeigentümer:

- AggerEnergie GmbH (AE)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- evd energieversorgung dormagen GmbH (evd)
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
- ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI)
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH (EVO)
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG)
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH (LoNEG)
- RheinEnergie AG (RE)
- Stadtwerke Dinslaken GmbH (SWD)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)

Des Weiteren ist die RNG Eigentümerin der Netzeitungen der Hochspannungsebene (110 kV-Freileitungen und -Erdkabel) sowie der Rohrleitungen des Gashochdrucknetzes in Köln und Bergisch-Gladbach und betreibt diese.

In den dargestellten Gas- und Stromversorgungsnetzen ist die RNG für den sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Versorgungsnetze sowie einen diskriminierungsfreien Netzzugang sowie den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantwortlich.

Im Rahmen des Assetmanagements stellt die RNG durch langfristige Netzstrukturplanungen und Betriebsmittelstrategien sowie einer daraus abgeleiteten Maßnahmenplanung eine langfristige leistungs- und zukunftsfähige Infrastruktur sicher. Der gesamte Assetmanagementprozess für alle Sparten der RNG wird durchgängig auf Basis der Industrienorm ISO 55001 zur Bewirtschaftung technischer Anlagegüter durchgeführt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Bewirtschaftung der Netze standardisiert, transparent und effizient erfolgt, um so die Zielvorgaben des Gesellschafters, der Verpächter und gleichzeitig die Unternehmensstrategie konsequent und nachvollziehbar umzusetzen.

Weiterhin unterstützt die RNG die Netzeigentümer bei den Konzessionsvergabeverfahren, um die Bestandskonzessionen wieder- und neue Konzessionen hinzuzugewinnen.

Für die Querschnittsfunktionen sowie die Mess- und Abrechnungsdienstleistungen bestehen Dienstleistungsverträge mit der RE. Der Netzsservice wird von den Netzeigentümern bzw. dem Dienstleister Westnetz übernommen.

1.2. Ziele und Strategien

Die Verteilnetze und deren Betrieb unterliegen den Anforderungen der Anreizregulierung, wobei ein steter Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung die Komplexität erhöht. Insbesondere die Ausgestaltung von Energie-, Wärme- und Verkehrswende wird zu einem enormen Bedarf an Digitalisierung und Netzausbau in den Stromnetzen führen. Der demografische Wandel wird dabei zusätzlich den Fachkräftemangel verstärken. Die Ziele der RNG leiten sich in diesem Umfeld aus der Unternehmensstrategie sowie aus Zielvorgaben der Netzeigentümer ab.

Übergeordnetes Ziel der RNG ist, mit ihren Netzen die Klimawende zu ermöglichen. Wärmepumpen, Elektroautos, Speicher und EE-Anlagen sollen schnell und unkompliziert angeschlossen werden sowie möglichst einschränkungsfrei Strom einspeisen und verbrauchen können. Bei der Zukunftsperspektive der Gasnetze sind derzeit zahlreiche Rahmenbedingungen unklar. Durch klimaneutrale Gase wie beispielsweise grünen Wasserstoff ist eine klimaneutrale Versorgung von Kunden über das Gasnetz denkbar und sollte nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Zur Erreichung des übergeordneten Ziels ist ein erheblicher Investitionsbedarf notwendig. Das Stromnetz muss im Rahmen der Energiewende um- und ausgebaut werden, um die steigenden Leistungs- und Energiebedarfe bewältigen zu können. RNG rechnet mit einem zwei- bis dreifachen Leistungsbedarf im Netz bis 2045. Das Gasnetz ist weitgehend H2-ready und kann klimaneutrale Gas transportieren.

Nur mit Digitalisierung im Netz ist eine Klimawende möglich: Ein intelligentes Verteilernetz und ein schneller, digitaler Netzanschlussprozess – beides ist notwendig, um die zunehmende Komplexität zu beherrschen.

Der Klimaschutz ist ein wesentliches Ziel der RNG. Die RNG kommt so ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung bei der Bewirtschaftung der Versorgungsinfrastruktur nach. Es werden z. B. zukünftig in der Hochspannung nur noch SF₆-freie gasisierte Anlagen

beschafft, es wurde das Pilotprojekt H₂-Mix zur Erprobung von 20 % Wasserstoff im Gasnetz 2023 erfolgreich abgeschlossen und die Verlustenergie für die Elektrizitätsverteilernetze der RNG zukünftig CO₂-neutral beschafft. Zudem hat die RNG im Jahr 2023 bereits die Vorbereitung der Umsetzung der EU-Methanverordnung abgeschlossen.

Als Reaktion auf steigende Anforderungen und ein komplexer werdendes Umfeld haben die RNG und die RheinEnergie AG als Ergebnis des Projektes NETFOX zum 1. September 2023 eine neue Aufbau- und Ablauforganisation im Marktbereich Netz gestartet. Mit dem Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und der Ergebnisverbesserung wurde eine Organisation entlang von End-to-end Prozessen definiert und umgesetzt. Diese Organisation legt vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Gremien den Grundstein für die Umsetzung der angestrebten großen Netzgesellschaft durch die Übernahme des Personals sowie der Strom- und Gas-Assets von der RheinEnergie zum 1. Januar 2025.

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt durch finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, welche ausgewählte technische und betriebliche Entwicklungen verdichtet abbilden. Im Rahmen von monats- bzw. quartalsweise erstellten Berichten werden die Ist-Entwicklungen und Planabweichungen bewertet sowie Handlungsbedarfe abgeleitet.

Neben dem Unternehmensergebnis nach Steuern und der Bereichserfolgsrechnung als übergreifende Erfolgsgrößen, sind u.a. regulatorische Erlösobergrenzen, abgeleitete Kostenziele und Budgets, Entwicklung der Regulierungskonten und die Verlustenergiebeschaffung als finanzielle Leistungsindikatoren definiert worden.

Die nichtfinanziellen bzw. technischen Indikatoren beziehen sich auf die Kennzahlen zu Nichtverfügbarkeit bzw. Schadensraten der Netze, die Baustellenqualität, Kundenzufriedenheit und Arbeitssicherheit.

Im Rahmen der Neuorganisation zum 1. September 2023 wurde ein neues Steuerungsmodell eingeführt. Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie werden in einem definierten Prozess die Jahres- und Quartalsziele für die Abteilungen erarbeitet. Ergänzend wurden Kennzahlen definiert, die eine Leistungsmessung anhand langfristiger Parameter ermöglichen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Rückgang der Wirtschaftsleistung 0,1 %.

Aufgrund erheblicher Energieeinsparungen durch die Endabnehmer infolge der gestiegenen Energiepreise wurde das Geschäftsjahr 2023 durch einen signifikanten Rückgang der Strom (-7,7 %) und Gasmengen (-15,5 %) gegenüber den geplanten Werten beeinträchtigt.

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht jedoch für Netzbetreiber mit dem Regulierungskonto gem. § 5 ARegV einen Mechanismus vor, der es ermöglicht, mengenbedingt nicht realisierte oder zusätzliche Erlöse in Folgeperioden zu verrechnen.

Im regulatorischen Bereich ist das Jahr 2023 geprägt von den Kostenprüfungen und Datenerhebungen zur Festlegung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode. In der Sparte Gas wurde die im Jahr 2021 begonnene Prüfung durch das Anhörungsverfahren abgeschlossen. Für die Sparte Strom erfolgte ein Anhörungsgespräch mit der Beschlusskammer 8 und das Ausgangsniveau wurde mitgeteilt.

In der branchenweiten Kritik steht bei den Festlegungen und Prüfergebnissen, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende und des daraus resultierenden Netzausbau, die Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Auch die RNG hat gegen den Beschluss der BNetzA vom 12. Oktober 2021 zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für die 4. Regulierungsperiode Strom/Gas beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt.

Die Bundesnetzagentur legt im Rahmen der Erlösobergrenzfestlegung neben dem Ausgangsniveau auch den unternehmensindividuellen Effizienzwert und den generellen sektoralen Produktivitätsfortschritt fest. Für beide Sparten ist die Datenerhebung abgeschlossen. Für den Effizienzvergleich der Sparte Strom wurde die Methodenfestlegung der BNetzA mit der Branche konsultiert, sodass im nächsten Schritt die Festlegung der BNetzA erfolgen wird.

Die vom BMWK am 23. Juni 2022 gemäß „Notfallplan Gas“ ausgerufene Alarmstufe hat weiterhin Bestand. Aufgrund der durch Industrie und privaten Konsum erfolgreichen Einsparungen im Bereich Erdgas und der zuletzt milden Winter konnte der Erdgasabsatz erfolgreich auf einem niedrigeren Niveau gehalten werden.

Russland hat bekanntermaßen Ende August 2022 seine Erdgasexporte nach Deutschland über die Nord Stream 1 Pipeline vollständig eingestellt. Seitdem setzt Deutschland auch auf Importe von Flüssiggas und hat hierzu in sehr kurzer Zeit entsprechende Hubs und daran anschließende Transportleitungen zum Bau freigegeben. Die ersten beiden Leitungen und Hubs wurden bereits fertiggestellt und seit Ende 2023 können die Leitungen WAL I und WAL II jährlich 100 Mrd. kWh Gas transportieren. Diese Menge entspricht rund 20 Prozent der bisherigen Erdgasimporte aus Russland. Beide Leitungen sind zudem in der Lage, künftig auch Wasserstoff durchzuleiten. Mengenmäßig stellen seit dem Wegfall des russischen Gases die Importe aus Norwegen, den Niederlanden und Belgien den größten Anteil dar. Norwegen ist aktuell (Stand: 21. Dezember 2023) die wichtigste Erdgasbezugsquelle für Deutschland.

Aufgrund der oben genannten Einsparungen und neuen Bezugsquellen konnten die Gasspeicher während der Schwachlastperiode im Sommer offensiver befüllt werden und einen entsprechenden Anteil zur System- und Versorgungssicherheit im Winter leisten. Weiterhin setzt sich die RNG intensiv mit möglichen Auswirkungen auseinander. Die Lage wurde engmaschig verfolgt und die bestehenden Prozesse der Krisenvorsorge Gas nach § 16 EnWG aktualisiert und geprobt. Diese Prozesse dienen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und einer vorrangigen Versorgung von geschützten Kunden gem. § 53a EnWG, indem die sogenannten „nicht geschützten Kunden“ zur Leistungsreduktion bzw. Abschaltung aufgefordert werden. So wird insbesondere die Wärmeversorgung von Haushaltskunden sichergestellt. Auch mit verschiedenen Stakeholdern (Netzkunden, Kommunen, Landkreise usw.) befindet sich die RNG weiterhin in einem regelmäßigen Austausch.

Ebenso setzte sich die RNG auch intensiv mit den Auswirkungen einer Gasmangellage auf die Stromnetze auseinander. Neben möglicherweise kurzfristigen Höherbelastungen durch Substitution wird die Reduktion von Gasanwendungen mittel- und langfristig erhebliche Auswirkungen auf das Stromnetz haben.

Im Rahmen der bundesweiten Marktraumumstellung werden seit 2020 im Netz der RNG-Gasgeräte, die bisher auf L-Gas eingestellt waren (ca. 500.000 Geräte), bis 2030 auf H-Gas

umgestellt. Im Jahr 2023 wurden rund 1.011 Leitungskilometer im Kölner Gebiet mit H-Gas geflutet. Somit sind circa 47.000 von insgesamt 195.600 Abnahmestellen in Köln mit H-Gas versorgt. Über den gesamten Projektzeitraum konnte im Sommer die Marke der 100.000 Geräteanpassungen überschritten werden.

Die RNG ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) für den Rollout moderner Messeinrichtungen verantwortlich. Die Gesamtzahl der verbauten modernen Messeinrichtungen ist im Jahr 2023 auf ca. 663.500 Stück gestiegen. Somit ist die Hälfte aller Messlokationen der Sparte Strom mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Die Ausbringungsmenge der intelligenten Messsysteme lag im Jahr 2023 bei rund 12.500 Geräten und damit deutlich über der Ausbringungsmenge des Jahres 2022 (ca. 4.500 Geräte). Kumuliert sind insgesamt rund 22.100 intelligente Messsysteme im Netz der RNG verbaut.

2.2. Geschäftsverlauf

In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.405 GWh Strom (Vorjahr: 7.750 GWh) und in den Gasnetzen 11.822 GWh Erdgas (Vorjahr: 12.718 GWh) durchgeleitet.

Bezogen auf die Planung sinkt die Strommenge um -617 GWh bzw. -7,7 %. Der Rückgang ist sowohl im SLP-Kundensegment in Höhe von -322 GWh bzw. -8,4 % als auch im RLM-Kundensegment in Höhe von -295 GWh bzw. -7 % zu verzeichnen.

Der Rückgang der Gasmenge um -2.171 GWh bzw. -15,5 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke sinkt die Abnahmemenge um -606 GWh bzw. -15,1 %. Bei den SLP-Kunden beträgt der Rückgang -1.565 GWh bzw. -15,7 %.

Ursächlich für die Mengenentwicklung sind im wesentlichen Energieeinsparungen der Endabnehmer infolge der gestiegenen Energiepreise. Zudem wirken insbesondere in den Gasnetzen die überdurchschnittlich hohen Temperaturen des Jahres 2023, messbar durch eine Gradtagszahl, die um -384,5 °C bzw. -9,9 % unterhalb eines Normjahres liegt, mit der Folge eines entsprechend geringeren Heizbedarfs.

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH konnte im Jahr 2023 die Investitionen in die Strom- und Gasnetze gegenüber dem Niveau von 2022 um 84 % von 12,5 Mio. € auf 23 Mio. € steigern. Besonderer Fokus lag dabei auf dem Ausbau der 110-kV-Infrastruktur als Backbone der Stromnetze.

2.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der RNG erhöhte sich von 255,1 Mio. € auf 300,7 Mio. €. Das Anlagevermögen hat sich bedingt durch durchzuführende Investitionen in das 110 kV-Netz und das Gas hochdrucknetz mit 21,1 Mio. € erhöht. Die darin enthaltenden geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind um 13,6 Mio. € angestiegen. Die RNG verfügt über Eigentum am 110 kV-Netz und am Gashochdrucknetz. Das übrige Netz ist von den jeweiligen Eigentümern gepachtet, die auch die wesentlichen Investitionen in die Netze tätigen. Die weitere Erhöhung auf der Aktivseite resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Umlaufvermögens mit 24,5 Mio. €. Hierfür sind die Forderungen aus Lieferung und Leistung und die Forderungen gegen verbundene Unternehmen ursächlich.

Aufgrund der Erhöhung der Bilanzsumme bei gleichzeitigem Anstieg des Eigenkapitals liegt die Eigenkapitalquote bei 28,4 % (Vorjahr: 28,7 %).

Die Liquidität der RNG ist durch die Einbindung in das Cash-Management der Stadtwerke Köln GmbH jederzeit gewährleistet.

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 1.075,4 Mio. € (Vorjahr: 958,7 Mio. €) und setzen sich wie folgt zusammen:

Die Erlöse der Stromsparte belaufen sich auf 760,3 Mio. € (Vorjahr: 675,7 Mio. €). Neben den Netzentgelten umfassen die Erlöse auch durchlaufende Posten wie die EEG, KWKG-Umlage, Konzessionsabgabe und sonstige netzbezogene Umlagen. Die Erlöse der Gasparte betragen 301,3 Mio. € (Vorjahr: 272,4 Mio. €). Sie setzen sich aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Marktraumumlage zusammen. Weitere Bestandteile der Erlöse sind der intelligente Messstellenbetrieb in Höhe von 12,6 Mio. € (Vorjahr: 10,2 Mio. €). Gemäß Wirtschaftsplan waren für 2023 Umsatzerlöse in Höhe von 1.086,2 Mio. € geplant. Damit liegen die im Geschäftsjahr 2023 erzielten Umsatzerlöse 10,8 Mio. € unter dem Planwert. Ursächlich für diese Abweichung ist im Wesentlichen der Mengenrückgang in beiden Sparten.

Die Berechnung der Differenzbeträge für das Regulierungskonto führt in der Sparte Strom zu Mindererlösen. Die hieraus resultierenden positiven Auflösungsbeträge für die Jahre 2026 bis 2028 sind indessen nicht bilanzierungsfähig und führten somit nicht zu einer Vermögensstärkung. In der Sparte Gas weist der Differenzbetrag für das Regulierungskonto im Wesentlichen

mengengetriebene Mindererlöse aus. Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Auflösungsbeträge sowie der Auflösungsbeträge aus vorherigen Perioden hat sich der Rückstellungsbedarf für das Regulierungskonto Gas deutlich reduziert, eine entsprechende Inanspruchnahme ist erfolgt.

Der Materialaufwand, der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand umfassen insgesamt 1.160,3 Mio. € (Vorjahr: 1.007,9 Mio. €) und liegen mit 68,6 Mio. € über dem Planwert in Höhe von 1.091,7 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zurückzuführen. Der Personalaufwand ist von 16,3 Mio. € auf 14,5 Mio. € zurückgegangen. Der Rückgang im Personalaufwand ist im Wesentlichen durch die Personalrückstellungen begründet. Der Zugang im sonstigen betrieblichen Aufwand ist u.a. auf die Wertberichtigung der Forderungen zurückzuführen.

Für Konzessionsabgaben wurden 73,6 Mio. € (Vorjahr: 79,1 Mio. €) aufgewandt. Den Aufwendungen aus KWKG, EEG, Biogasumlage, Marktraumumstellung und der Konzessionsabgabe stehen entsprechende Umsatzerlöse gegenüber. Auf Pachtzins und Entgelte für bezogene Dienstleistungen entfallen 384,8 Mio. € (Vorjahr: 364,6 Mio. €). Die Erhöhung gegenüber dem Planwert von 363,8 Mio. € beträgt 21,0 Mio. € und resultiert im Wesentlichen aus dem Zugang der Aufwendungen für die Betriebsführung der Netze.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt -73,0 Mio. € (Vorjahr -29,8 Mio. €), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis in Höhe von -7,8 Mio. €.

2.4. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2023 hat die RNG einen Mitarbeiterstand von 151 Personen (Vorjahr: 130), davon 112 Männer (Vorjahr: 97) und 39 Frauen (Vorjahr: 33).

3. Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Bei der RNG sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 S.1 Nr. 1 – 6 EnWG zu unterscheiden:

Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle neun Stromnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle acht Gasnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Messstellenbetrieb

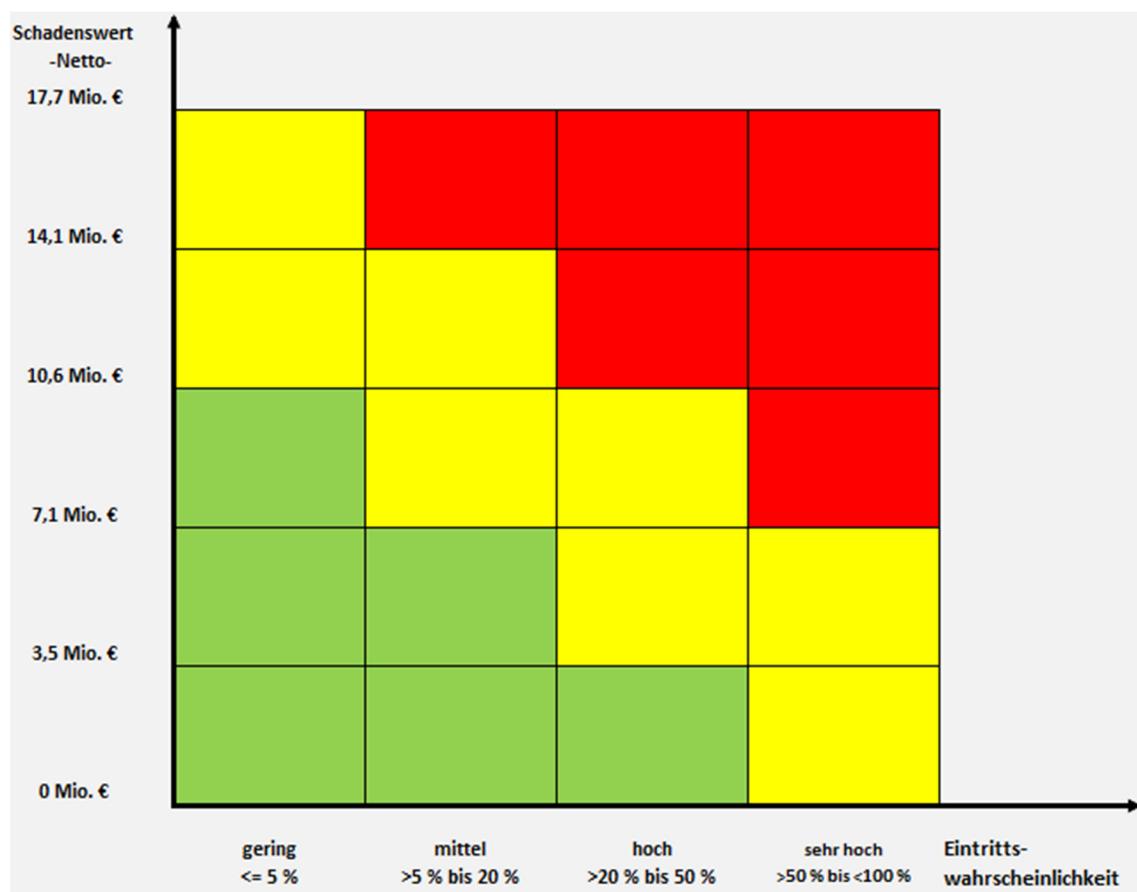
Unter dem Messstellenbetrieb werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion als grundzuständigem Messstellenbetreiber stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

4. Öffentliche Zwecksetzung und -erreichung (Berichterstattung gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW)

Die Gesellschaft erfüllt mit der Umsetzung der Unbundlingvorgaben des EnWG die öffentliche Zwecksetzung nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 107 Abs. 1, Abs. 3 GO NRW.

5. Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RE eingebunden. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung der RNG werden entsprechend dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) systematisch identifiziert, bewertet und dokumentiert. Die Risiken werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und des Risikopotenzials beurteilt. Es werden geeignete Maßnahmen zur Vorsorge getroffen.



Die identifizierten Risiken sind in nachfolgender Risikotabelle abgebildet worden.

Risikoklasse	Anzahl 2023	Anzahl 2022
A (rot)	0	1
B (gelb)	2	1
C (grün)	8	10

Es sind keine Risiken in der Risikoklasse A (rot) identifiziert worden. Die Risikoklasse B (gelb) umfasst mögliche Forderungsausfälle durch z. B. Insolvenzen gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden sowie etwaige Überschreitung der Planwerte für die Beschaffung der Herkunfts nachweise zur Vergrünung der Netzverluste.

Zu der Risikoklasse C (grün) zählen potenzielle Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung, die Betriebsfähigkeit der Gasaußendruckkabel infolge der absehbaren Aufgabe von Serviceleistungen durch einen Dienstleister, Forderungsausfälle aufgrund fehlerhafter Abrechnung oder Bilanzierung gegenüber nicht assoziierten Lieferanten, ein möglicher Forderungsausfall durch Insolvenz, Rückforderungen von Netzentgelten, eine Nichtanerkennung entstan-

dener Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung, ein Bilanzierungsrisiko aufgrund der Entwicklung von Spot/AE- und BDEW-MeMi-Preisen sowie Regulierungsrisiken als Folge geänderter Rechtsprechung oder geänderter Regulierungspraxis der BNetzA.

Generell ist die finanzielle Leistungsfähigkeit durch einen mit der RE geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag sowie ein Cash-Pooling System jederzeit gesichert.

In den nächsten Jahren wird neben der Fortentwicklung der Regulierungs- und Entflechtungsregelungen der Wettbewerb um Konzessionen die weitere Entwicklung der RNG bestimmen. Der Gewinn zusätzlicher Konzessionsgebiete durch die Netzeigentümer verbunden mit der Übernahme der Netzbetreiberfunktion durch die RNG bietet der Gesellschaft Entwicklungschancen. In Folge der regulatorischen Rahmenbedingungen sind die operativen Chancen der zukünftigen Entwicklungen begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte Kostenersparungen voraussichtlich durch die jährlich absinkenden Erlösobergrenzen kompensiert werden.

In der Gesamtbewertung lassen sich keine bestandsgefährdenden Risiken feststellen.

6. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von 1.125,3 Mio. €, sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 3,0 Mio. €, Aufwendungen in Höhe von 1.116,9 Mio. € und ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von 11,4 Mio. €. In der Mittelfristplanung bis 2028 wird von Ergebnisverbesserungen bis zu positiven Ergebnisbeiträgen auf stabilem Niveau ausgegangen.

Dieser Lagebericht enthält Aussagen, die sich auf die zukünftige Entwicklung der RNG beziehen. Diese stellen Einschätzungen dar, die wir auf Basis aller uns zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen getroffen haben.

Köln, den 28. März 2024

Die Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß

Karsten Thielmann

Anlage 2

Tätigkeitsabschlüsse

gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

- 2.1 Bilanz für die Elektrizitätsverteilung**
- 2.2 Gewinn- und Verlustrechnung
für die Elektrizitätsverteilung**
- 2.3 Bilanz für die Gasverteilung**
- 2.4 Gewinn- und Verlustrechnung
für die Gasverteilung**
- 2.5 Bilanz für den grundzuständigen
Messstellenbetrieb für moderne
Messeinrichtungen und intelligente
Messsysteme**
- 2.6 Gewinn- und Verlustrechnung
für den grundzuständigen
Messstellenbetrieb für moderne
Messeinrichtungen und intelligente
Messsysteme**
- 2.7 Ergänzende Angaben zur
Rechnungslegung nach
§ 6b Abs. 3 EnWG**
- 2.8 Anlagennachweis Elektrizitäts-
verteilung**
- 2.9 Anlagennachweis Gasverteilung**
- 2.10 Anlagennachweis grundzuständiger
Messstellenbetrieb mME & iMSys**

Bilanz für die Elektrizitätsverteilung der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	31.429.843	32.671.170
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.754.937	13.618.538
	62.184.780	46.289.708
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	29.231	20.282
	62.214.011	46.309.990
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	58.953.866	51.642.415
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	55.905.127	59.725.676
3. Sonstige Vermögensgegenstände	35.736.213	23.298.284
	150.595.206	134.666.375
II. Guthaben bei Kreditinstituten	14.700	14.164
	150.609.906	134.680.539
	212.823.917	180.990.529

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	57.262.725	62.326.464
	57.262.725	62.326.464
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		
	3.804.910	3.049.536
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.499.556	5.272.114
2. Sonstige Rückstellungen	60.476.359	74.443.803
	65.975.915	79.715.917
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.735.136	1.844.523
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.151.900	21.715.072
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	32.906.064	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.987.267	12.339.017
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	188.296	184.273
	85.780.367	35.898.612
	212.823.917	180.990.529

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung der Rheinische NETZGesellschaft mbH
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	760.852.089	675.693.077
2. Sonstige betriebliche Erträge	11.691.848	20.024.085
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-277.987.829	-177.898.532
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-471.020.356	-461.077.212
	-749.008.185	-638.975.744
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-7.239.142	-8.402.154
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.951.568	-2.220.962
<i>davon für Altersversorgung</i>	-771.465	-1.058.326
	-9.190.710	-10.623.116
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.241.327	-1.160.279
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71.621.770	-62.263.872
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	66	80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.225.181	86.813
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	1.224.318	85.875
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-141.988	-113.189
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-123.627	-105.500
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-2.651	-2.490
10. Ergebnis nach Steuern	-57.434.796	-17.332.145
11. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	57.434.796	17.332.145
12. Jahresüberschuss	0	0

Bilanz für die Gasverteilung der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	104.229	111.214
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.097.254	7.329.069
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.589.121	11.164.511
	23.790.604	18.604.794
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	11.236	8.070
	23.801.840	18.612.864
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.855.678	3.403.780
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	22.319.433	9.412.478
3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.090.967	42.042.144
	63.266.078	54.858.402
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.651	5.636
	63.271.729	54.864.038
	87.073.569	73.476.902

Passiva	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	27.956.474	10.634.705
	27.956.474	10.634.705
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		
	311.996	334.632
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.113.969	2.097.668
2. Sonstige Rückstellungen	23.808.657	46.212.336
	25.922.626	48.310.004
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.084.003	743.776
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.590.792	8.510.042
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	24.667.078	493.874
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.540.600	4.449.869
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	72.379	73.318
	32.882.473	14.197.561
	87.073.569	73.476.902

Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasverteilung der Rheinische NETZGesellschaft mbH
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	301.502.936	272.461.790
2. Sonstige betriebliche Erträge	502.101	960.457
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-98.379.727	-96.149.273
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-180.815.234	-154.794.518
	-279.194.961	-250.943.791
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-4.065.535	-4.393.832
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.089.237	-1.144.324
<i>davon für Altersversorgung</i>	-403.009	-504.040
	-5.154.772	-5.538.156
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-673.730	-478.653
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-33.179.397	-29.431.692
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	104	115
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	518.270	44.893
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	470.614	34.168
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-48.212	-48.234
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-47.521	-41.976
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-1.019	-991
10. Ergebnis nach Steuern	-15.727.661	-12.973.271
11. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	15.727.661	12.973.271
12. Jahresüberschuss	0	0

Bilanz für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und
intelligente Messsysteme der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	492	310
	492	310
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-52.643	8.485
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	677.916	549.731
3. Sonstige Vermögensgegenstände	120.835	63.330
	746.108	621.546
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
	247	216
	746.355	621.762
	746.847	622.072

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital		
	131.880	371.181
	131.880	371.181
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	92.481	80.479
2. Sonstige Rückstellungen	38.698	32.399
	131.179	112.878
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	45.618	27.741
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.612	1.108
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	378.431	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	45.127	109.164
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	3.166	2.813
	483.788	138.013
	746.847	622.072

Gewinn- und Verlustrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme der Rheinische NETZGesellschaft mbH
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	12.658.260	10.196.606
2. Sonstige betriebliche Erträge	5.029	4.940
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.089	-281
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.648.163	-9.832.676
	-12.649.252	-9.832.957
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-121.734	-128.223
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-32.818	-33.892
<i>davon für Altersversorgung</i>	<i>-12.973</i>	<i>-16.151</i>
	-154.552	-162.115
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-134.063	-99.063
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1	1
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.588	1.311
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>20.588</i>	<i>1.311</i>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.388	-1.728
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	<i>-2.079</i>	<i>-1.610</i>
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	<i>-45</i>	<i>-38</i>
9. Ergebnis nach Steuern	-256.377	106.995
10. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	256.377	-106.995
11. Jahresüberschuss	0	0

Vorbemerkung

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 4 MsbG haben Unternehmen, die i. S. v. § 3 Nr. 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind dabei die Regeln der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Erträge und Aufwendungen einschließlich der angewandten Abschreibungsmethoden anzugeben.

Bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG zu unterscheiden:

1. Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden im Geschäftsjahr 2023 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Stromnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

2. Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden im Geschäftsjahr 2023 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Gasnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

3. Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (mME und iMSys)

Unter dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys werden im Geschäftsjahr 2023 die im Zusammenhang mit dem Messstellenbetriebsgesetz für das Netzgebiet der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Der Stetigkeitsgrundsatz im Sinne von § 6b Abs. 5 Satz 2 EnWG wurde im Berichtsjahr gewahrt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

Pflichtangaben gemäß § 268 und 284 HGBAnlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

Der Anlagenspiegel je Tätigkeitsbereich im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG wurden erstellt.

Restlaufzeiten der Forderungen (§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB)

Die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Forderungen betreffen, wie im Vorjahr, Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB)

Mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie im Vorjahr, nur Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 erstrecken sich über die verschiedenen Restlaufzeiten wie folgt:

2023	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Sonstige Verbindlichkeiten	9.573.826	9.110.723	463.103	0	263.868
davon Elektrizitätsverteilung	6.987.267	6.656.797	330.470	0	188.296
davon Gasverteilung	2.540.600	2.413.571	127.029	0	72.379
davon Grundzu- ständ. mME & iMSys	45.127	39.570	5.557	0	3.166
davon übrige Tätigkeiten	832	786	46	0	26

2022	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Sonstige Verbindlichkeiten	16.901.765	16.492.451	409.314	0	260.456
davon Elektrizitätsverteilung	12.339.017	12.049.428	289.590	0	184.273
davon Gasverteilung	4.449.869	4.334.647	115.222	0	73.318
davon Grundzuständ. mME & iMSys	109.164	104.743	4.421	0	2.813
davon übrige Tätigkeiten	3.715	3.633	82	0	52

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Pflichtangaben in den Erläuterungen zur internen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regeln/ Methoden (Direktzuordnung oder Schlüsselung) einschließlich Abschreibungsmethoden, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den Konten zugewiesen werden. Die bilanzielle Abbildung des Ergebnisabführungsvertrages mit der RheinEnergie AG erfolgt in den jeweiligen Tätigkeitsabschlüssen.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses der RNG.

Zuordnungsregeln

Im Regelfall erfolgte in den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen eine direkte Zuordnung der einzelnen Posten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, wurde eine Zuordnung durch Schlüssel vorgenommen.

In den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen war eine Zuordnung durch Schlüssel für

- einzelne Posten der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge,
- einzelne Kostenarten im Bereich des Materialaufwandes,
- den Personalaufwand,
- einzelne Kostenarten im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
- die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
- einzelne Posten der sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge, und
- der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

erforderlich. Hierzu wurde ausschließlich ein aus den direkt zugeordneten Posten der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen abgeleiteter kombinierter Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel angewendet.

Daneben kam in den Tätigkeiten-Bilanzen in den Fällen, in denen eine direkte Zuordnung nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, zusätzlich noch der Umsatzschlüssel bzw. der Materialaufwandsschlüssel zur Anwendung.

Die Schlüsselwerte zeigt nachfolgende Übersicht:

2023	Elektrizitäts- -verteilung	Gas- verteilung	Grundzu- ständ mME & iMSys	Sonstige Tätigkeiten	Summe
Umsatzschlüssel	70,75%	28,04%	1,18%	0,03%	100,00%
Materialaufwands- schlüssel	71,96%	26,82%	1,22%	0,00%	100,00%
kombi. Umsatz-/Material- aufwandsschlüssel	71,36%	27,43%	1,20%	0,01%	100,00%

Die Entwicklung der Bezugsgrößen für die o. g. Schlüssel wird jährlich überprüft. Aus dieser Überprüfung ergab sich der Bedarf, die Schlüssel auf Basis der Daten des Geschäftsjahres 2023 zu aktualisieren.

Die sonstigen Ausleihungen wurden über den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen konnten überwiegend direkt zugeordnet werden. Verbleibende Posten wurden nach dem Umsatzschlüssel verteilt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Beträge wurden über den Umsatzschlüssel und den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Posten wurden nach dem Umsatzschlüssel, dem Materialaufwandsschlüssel sowie dem kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Das Eigenkapital wird den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasverteilung sowie der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach Maßgabe des langfristigen Finanzierungsbedarfs der für den Betrieb vorgehaltenen Vermögensgegenstände zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte summarisch unter Einbeziehung der Unterposten gezeichnetes Kapital sowie Kapital- und Gewinnrücklagen als zugeordnetes Eigenkapital.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 beträgt 80 T€, davon entfallen 57 T€ die Sparte Strom, 22 T€ auf die Sparte Gas und 1 T€ auf die übrigen Tätigkeiten.

Die sonstigen Rückstellungen wurden überwiegend direkt zugeordnet. Verbleibende Beträge wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel und den Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurden über den Umsatzschlüssel verteilt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnten überwiegend direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Posten wurden über den Umsatzschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten konnten zum Teil direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel und den Umsatzschlüssel verteilt.

Sämtliche Aktiva und Passiva konnten den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasverteilung sowie der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach den vorstehend genannten Regeln zugeordnet werden. Die Bildung eines Kapitalausgleichspostens war nicht erforderlich.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten lagen nicht vor, so dass diesbezüglich keine weiteren Erläuterungen erforderlich sind.

Köln, den 28. März 2024

Die Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß

Karsten Thielmann

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

- Elektrizitätsverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	31.12.2023	01.01.2023	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	39.710.012	0	0	39.710.012	7.038.842	1.241.327	0	8.280.169	31.429.843	32.671.170
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.618.538	17.136.399	0	30.754.937	0	0	0	0	30.754.937	13.618.538
	53.328.550	17.136.399	0	70.464.949	7.038.843	1.241.327	0	8.280.170	62.184.780	46.289.708
II. Finanzanlagen										
1. Arbeitgeberdarlehen	22.640	13.130	195	35.965	9.203	8.262	79	17.545	18.420	13.437
2. Vorschüsse	6.845	3.907	59	10.811	0	0	0	0	10.811	6.845
Sonstige Ausleihungen	29.485	17.037	254	46.776	9.203	8.262	79	17.545	29.231	20.282
	53.358.035	17.153.436	254	70.511.726	7.048.046	1.249.589	79	8.297.715	62.214.011	46.309.990

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)
Anlagen nachweis zum 31. Dezember 2023

- Gasverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	31.12.2023	01.01.2023	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.782	0	0	129.782	18.568	6.985	0	25.553	104.229	111.214
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.648.096	1.371.080	8.063.850	18.083.026	1.319.027	666.745	0	1.985.772	16.097.254	7.329.069
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.164.511	4.488.460	-8.063.850	7.589.121	0	0	0	0	7.589.121	11.164.511
	19.942.389	5.859.540	0	25.801.929	1.337.595	673.730	0	2.011.325	23.790.604	18.604.794
II. Finanzanlagen										
1. Arbeitgeberdarlehen	9.008	5.047	-230	13.825	3.662	3.176	-94	6.744	7.081	5.346
2. Vorschüsse	2.724	1.502	-70	4.156	0	0	0	0	4.156	2.724
Sonstige Ausleihungen	11.732	6.549	-300	17.980	3.662	3.176	-94	6.744	11.236	8.070
	19.954.120	5.866.089	-300	25.819.909	1.341.257	676.906	-94	2.018.069	23.801.840	18.612.864

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

- grundzuständiger Messstellenbetrieb mME & iMSys -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	31.12.2023	01.01.2023	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Finanzanlagen										
1. Arbeitgeberdarlehen	346	221	38	605	140	139	16	295	310	205
2. Vorschüsse	104	66	12	182	0	0	0	0	182	104
Sonstige Ausleihungen	450	287	50	787	140	139	16	295	492	310
	450	287	50	787	140	139	16	295	492	310

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Die RNG wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des EnWG mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze diverser Unternehmen. Die RNG ist zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MSbG verpflichtet und hat deshalb für die Tätigkeitsbereiche „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ getrennte Konten zu führen.
Personal	Im Geschäftsjahr 2023 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 148 Angestellten (Vorjahr: 130). Hierin enthalten sind 21 ausgeliehene Beschäftigte (Vorjahr: 15).
Wichtige Verträge	Ergebnisabführungsvertrag Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RNG werden Gewinne bei der RNG an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen. Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt. Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie AG, Köln (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der RheinEnergie vom 5. Oktober 2009. (2) Netzpacht- und Unterpachtvertrag vom 5. Oktober 2009 betreffend das Versorgungsnetz der RheinEnergie sowie der anderen ehemaligen Gesellschafter der RNG in den Sparten Strom und Erdgas. (3) Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme mit Ergänzung des Pachtvertrages und bestehender Nebenabreden vom 16. Dezember 2016 im Zusammenhang mit den von der RNG vereinnahmten und an die RheinEnergie weitergeleiteten Baukostenzuschüsse betreffend die Übernahme sämtlicher denkbarer Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch die RheinEnergie. (4) Dienstleistungsvertrag Netze betreffend die operative Betriebsführung sowie Unterstützung beim Asset-Management und Netzvertrieb für das Versorgungsnetz der RheinEnergie und der BELKAW sowie der anderen ehemaligen Gesellschafter der RNG vom 11./20. März 2013, Änderung der Anlage 1 „Vertragsgebiet“, Änderung des Anhangs 4 der Anlage 2 „Dienstleistungsmodul Netze“ sowie Änderung der Anlage 5 „Entgeltregelung“ jeweils vom 10./18. September 2014.

-
- | | |
|--|--|
| Wichtige Verträge
(Fortsetzung) | <p>(5) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der Rhein-Energie und BELKAW vom 25./26. Oktober 2010 (letztmalig aktualisiert am 8. Juni/1. September 2016).</p> <p>(6) Dienstleistungsvertrag Abrechnungsservice betreffend die Erbringung von Aufgaben, die bei der Bereitstellung und Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Zählung anfallen sowie die Abrechnung der Netznutzung für die Netznutzungsentgelte der an RNG verpachteten Netze vom 21. Dezember 2009/5. Januar 2010, 1. Nachtrag vom 4./9. November 2010, 2. Nachtrag vom 22./30. April 2014. Zum 1. Januar 2017 erhielt der Rahmenvertrag rückwirkend eine neue Fassung mit Unterschrift 12./23. Mai 2017.</p> <p>(7) Dienstleistungsvertrag Shared Service betreffend die Erbringung von Leistungen durch die RheinEnergie in den Bereichen Personal, Finanzen, Materialwirtschaft, Informationstechnologie, Zentrale Dienste, Unternehmenskommunikation, Beteiligungsmanagement, Vorstandsbüro sowie Betriebsärztlicher Dienst, Versicherungen, Revision, Liegenschaften, Datenschutz und Recht vom 25./26. Oktober 2010.</p> <p>(8) Dienstleistungsvertrag über die Netzspitzenoptimierung für das Netzgebiet Köln vom 2. August 2010, Nachtrag vom 12. Oktober/27. November 2017.</p> <p>(9) Dienstleistungsvertrag Netzplanung und Asset Management 380 kV-Anschlussleitung vom 23. Dezember 2015/ 11. Januar 2016.</p> <p>(10) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wasser- und Fernwärmesetze der RheinEnergie vom 29. Dezember 2005.</p> <p>(11) Vertrag über die Energielieferung im Rahmen der KWK Pflichtaufnahme der RNG vom 28. Februar/5. März 2014.</p> <p>(12) Vertrag über Dienstleistungen im Bereich des modernen Messwesens vom 12./23. Mai 2017.</p> |
|--|--|

**Vertragsverhältnisse mit der AggerEnergie GmbH,
Gummersbach**

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der AggerEnergie vom 16./21. Dezember 2009, Nachtrag vom 11./15. März 2013.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze vom 16./21. Dezember 2009, Nachtrag vom 18./25. Mai 2011.
-

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Vertragsverhältnisse mit der BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach**

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der BELKAW vom 15. Januar 2010.
- (2) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der BELKAW vom 29. Dezember 2005, Nachtrag vom 20. Dezember 2006.

Vertragsverhältnisse mit der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SNB vom 19./26. November 2015.

Vertragsverhältnisse mit der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der EVL vom 15. Oktober 2009, Nachtrag vom 19. Oktober/9. November 2016.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der EVL vom 11. Februar/ 27. Juni 2011, Nachtrag vom 19. Oktober/ 2. November 2016.
- (3) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der EVL vom 21. Februar 2006.

Vertragsverhältnisse mit der evd energieversorgung dormagen GmbH, Dormagen

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der evd vom 22. Dezember 2009, Nachtrag vom 20. Februar/8. März 2013.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der evd vom 28./30. Juni 2011, Nachtrag vom 19. Oktober/9. November 2016.

Vertragsverhältnisse mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Hürth

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der GVG vom 28. Oktober 2009, Nachtrag vom 26./27. Februar 2013.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der GVG vom 26. Januar 2011, Nachtrag vom 26./27. Februar 2013.

Vertragsverhältnis mit der Westenergie Netzsservice GmbH, Dortmund

Betriebsführungsvertrag zwischen der Westenergie Netzsservice GmbH und der Rheinische NETZGesellschaft mbH für das Hoch- und Höchstspannungsstromversorgungsnetz der Rheinische NETZGesellschaft mbH vom 22. November/2. Dezember 2021.

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)**

**Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke
Leichlingen GmbH, Leichlingen**

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der SWL vom 10. Dezember 2009.
- (2) Dienstleistungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für das vollständige Wasserversorgungsnetz der SWL vom 18. Januar 2006.
- (3) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der Stadtwerke Leichlingen vom 14. Januar 2011, Nachtrag vom 26. Februar/ 6. März 2013.

Vertragsverhältnisse mit der Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der LoNEG vom 19./26. November 2015.

Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie Trading GmbH, Köln

- (1) Dienstleistungsvertrag Bilanzkreismanagement über die Ausführung einer Beschaffungsstrategie zur Deckung physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) vom 21./26. Januar 2011.
- (2) Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Bilanzkreismanagement zwischen RET und RNG vom 4./20. Dezember 2017.
- (3) Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme der Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter kurzfristiger Netzverluste (Kurzfristkomponente) für das Jahr 2023 zwischen RET und RNG vom 22. November/5. Dezember 2022.

**Vertragsverhältnisse mit der ENNI Energie & Umwelt
Niederrhein, Moers**

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der ENNI vom 13. Juli/9. August 2018.

Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SWD vom 7./25. September 2018.

**Vertragsverhältnisse mit der Erdgasversorgung
Oberleichlingen GmbH, Leichlingen**

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Gasnetze der EVO vom 22. Oktober 2018.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	22. September 2005
Firma	Rheinische NETZGesellschaft mbH
Sitz	Köln
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 22. Dezember 2010.
Handelsregister	Amtsgericht Köln, HRB 56302 Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 7. Februar 2024.
Gegenstand	Nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand des Unternehmens das Betreiben von Elektrizitäts- und Gasnetzen in der rheinischen Region im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie das Betreiben von Wasser-, Wärme- und sonstigen Netzen in der rheinischen Region.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.533.500,00 und ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin ist die RheinEnergie AG, Köln.
Vorjahresabschluss	Gesellschafterbeschlüsse vom 16. Mai 2023: <ol style="list-style-type: none">Der von der Geschäftsführung aufgestellte, von WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist nebst Lagebericht festgestellt worden.Das negative Unternehmensergebnis in Höhe von EUR 29.821.515,53 wurde gemäß bestehendem Ergebnisabführungsvertrag von der RheinEnergie ausgeglichen.Der Gesellschafter hat der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt. <p>Die Offenlegung im Unternehmensregister erfolgte am 8. Dezember 2023.</p>
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	Die Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln, ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG, Köln. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln einbezogen.

Unternehmensverträge	Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RNG werden Gewinne bei der RNG an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen. Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.
Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Köln-Nord unter der Steuer-Nr. 217/5785/0654 geführt. Zwischen der RNG und der RheinEnergie besteht eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft mit der RheinEnergie als Organträger und der RNG als Organgesellschaft. Eine steuerliche Außenprüfung für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 ist noch nicht abgeschlossen.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetzes

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe sind laut § 6 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Die innere Ordnung der Geschäftsführung ergibt sich aus § 7 des Gesellschaftsvertrages. Ferner hat die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, zuletzt geändert mit Wirkung zum 20. Mai 2019.

Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung, insbesondere bezüglich Vorsitz und Beschlussfassung, ergeben sich aus §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrages.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates sowie seine Aufgaben und Beschlussfassung sind in §§ 8 bis 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Unseres Erachtens entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2023 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Die Protokolle der beiden Sitzungen liegen uns vor.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Darüber hinaus wurde ein Beschluss des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren gefasst. Zu den beiden Sitzungen sowie zum Umlaufbeschluss liegen uns die entsprechenden Niederschriften vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Karsten Thielmann war im Berichtsjahr bis zum 31. März 2023 Mitglied des Aufsichtsrates der Stromnetz Bornheim GmbH. Darüber hinaus war Herr Thielmann im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft Lennestadt GmbH & Co. KG. Herr Dr. Ulrich Groß war im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der BELKAW.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die aktuellen Geschäftsführer wurden die im Berichtsjahr gezahlten Vergütungen unterteilt nach Festvergütung, Prämien sowie Sach- und sonstige Bezüge im Anhang aufgeschlüsselt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationshandbuch wurde erstellt, das allen Mitarbeitern zugänglich ist und regelmäßig aktualisiert wird. Hierin enthalten sind Unternehmensziele und organisatorisch relevante Regelungen für die Fachbereiche und die Geschäftsführung, die zusätzlich zu den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen gelten. Insbesondere sind die Unternehmensstruktur und Zuständigkeiten sowie Verhaltensregelungen und Befugnisse hier abgebildet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsführung der RNG hat mit Datum vom 22. Juni 2010 den Führungskräften die "Richtlinie des Stadtwerke-Konzerns gegen die Vorteilsnahme und Korruption" bekannt gemacht. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Führungskräfte zusammen mit den Mitarbeitern durch ihr Auftreten dafür Sorge zu tragen haben, dass jeglicher Eindruck einer Beeinflussbarkeit vermieden wird und bei Verstößen "gegen diese Richtlinie [...] arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden".

Das Organisationshandbuch der RNG beinhaltet unter Punkt 40.3.3 eine detaillierte Richtlinie gegen Vorteilsnahme und Korruption. Demnach werden die Mitarbeiter sowie die oberen Führungskräfte „regelmäßig und zwar im letzten Quartal eines Jahres durch ein ausführliches Anschreiben an das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und die Hinweise zur Vermeidung von Interessenkollisionen erinnert.“

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in dem vorliegenden Organisationshandbuch enthalten. Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Anweisungen konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation der Verträge erfolgt nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die RNG jährlich für das jeweilige Folgejahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Bilanz-, Instandhaltungs- und Personalplanung aufzustellen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auftretende Planabweichungen werden von der Gesellschaft im Rahmen von Quartalsberichten untersucht und ausgewertet. Erkenntnisse über systematische Abweichungen werden in Wirtschaftsplänen verwertet und zur Steuerung der Gesellschaft herangezogen.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigte den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 18. November 2022. Hiernach erwartete die Gesellschaft ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von rund EUR -7,8 Mio.

Der Wirtschaftsplan 2024 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 14. November 2023. Hiernach erwartet die Gesellschaft ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 11,4 Mio. Die Planung der Folgejahre 2025 bis 2028 sieht Ergebnisse vor, die zwischen einem Ergebnis nach Steuern von EUR 19,5 Mio bis zu EUR 34,0 Mio liegen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen/Controlling für die RNG wird dienstleistend durch den Finanzbereich der RheinEnergie auf Basis des mit der RheinEnergie abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags Shared Service erbracht. Das Rechnungswesen/Controlling entspricht aus unserer Sicht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsverwaltung und -kontrolle wird konzernübergreifend von der SWK vorgenommen. Es werden Liquiditätspläne erstellt und an die SWK gemeldet, die für den Gesamtkonzern einen Finanzstatus erstellt. Zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften findet über die SWK ein Konzern-Clearing zur Optimierung der Finanzierung statt. Flüssige Mittel der Konzerngesellschaften werden grundsätzlich von der SWK zentral angelegt bzw. notwendige Mittel werden aufgenommen. Maßstab für die Verzinsung ist der von der SWK im Geschäftsjahr erzielte Durchschnittszinssatz auf der Anlagenseite, der sich an dem von der EZB veröffentlichten Zinssatz für den Geldhandel unter Banken orientiert. Von dem Durchschnittszinssatz wird für die Ermittlung des Haben- und Sollzinssatzes ein am aktuellen Geldmarkt und des aktuellen Ratings der SWK ausgerichteter Abschlag bzw. Aufschlag für die Sollzinsen berechnet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die kurzfristigen Finanzbedarfe und Überschüsse der Unternehmen des SWK-Konzerns werden von der SWK in Abstimmung mit den Konzernunternehmen grundsätzlich koordiniert. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch die beim Dienstleister RheinEnergie bestehende Ablauforganisation wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah erfasst werden. Im Bereich der Lastprofilkunden werden monatliche Abschläge von den Lieferanten erhoben. Die Lastgangkunden erhalten monatliche Rechnungen. Durch das bei der RheinEnergie bestehende EDV-gestützte Mahnverfahren und die bestehenden Funktionstrennungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen vollständig vereinnahmt und zeitnah erfasst werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 13 Abs. 1 StromNZV (Sparte Strom) und § 25 Abs. 1 GasNZV (Sparte Gas) verpflichtet, die Abweichungen zwischen den allokierten bzw. nominierten Mengen und den tatsächlichen Ausspeisungen an die Letztverbraucher mit dem Lieferanten/ Transportkunden jährlich abzurechnen und kommt dieser Verpflichtung auch nach.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst die wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Von der Gesellschaft werden keine Beteiligungen gehalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung der RNG hat zum 1. Januar 2011 (Anpassung zum 1. Januar 2020) eine Risikoleitlinie in Kraft gesetzt, in der Ablauf- und Aufbauorganisation des Risikomanagementsystems verbindlich festgelegt wurden. Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RheinEnergie eingebunden. Aus diesem Grund hat sich im Zuge der Neufassung der Risikorichtlinie der RheinEnergie auch Anpassungsbedarf bei der RNG ergeben. Gemäß der gültigen Leitlinie zum Risikomanagement wurden insbesondere folgende Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilungen festgelegt:

- Der Risikomanager unterstützt intern die jeweiligen Risikoverantwortlichkeiten und ist für die Berichterstattung an die Geschäftsführung und das Mutterunternehmen zuständig. Er überwacht das System auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit hin. Er führt die einzelnen Bereichsinventuren und die Risiken der Beteiligungen zu einer Gesamtunternehmensinventur zusammen.
- Die Bereichsleiter der RNG sind die Risikoverantwortlichen und tragen die Verantwortung für das Management der jeweiligen Risiken ihres Fachbereiches im Tagesgeschäft. Die Fachbereichsleiter können die Überwachung und die Steuerung der Risiken sowie die Berichterstattung über die Risiken auf eine/n Mitarbeiter/in übertragen. Die Verantwortung für die Risiken ist nicht delegierbar. In Form von Quartals- bzw. Ad-hoc-Meldungen werden Risiken unaufgefordert und standardisiert an den Risikomanager gemeldet.
- Die Interne Revision wird von der SWK wahrgenommen und ist für die unabhängige Prüfung und Bestätigung von Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems der RNG verantwortlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Voraussetzung für die Effizienz des Risikomanagementsystems ist eine entsprechende Umsetzung auf allen Ebenen der RNG. Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen bei der RNG nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen der Gesellschaft zur Umsetzung des Risikomanagementprozesses sind ausreichend dokumentiert. Die Risikoberichte werden quartalsweise erstellt und an die RheinEnergie übermittelt. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen zur Entwicklung der Risiken.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche Abstimmung ist durch die Einbeziehung der Risikoberichte in das laufende Berichtswesen gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Bei der RNG werden neben den allgemeinen Finanzinstrumenten wie Forderungen und Verbindlichkeiten keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht relevant.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte

Nicht relevant.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht relevant.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht relevant.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht relevant.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision. Die Innenrevision wird durch die entsprechende Abteilung der SWK durchgeführt und deckt die Bedürfnisse der Gesellschaft ab.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Interne Revision ist der Geschäftsführung der SWK unterstellt. Insoweit wird der Gefahr von Interessenkonflikten Rechnung getragen.

- c) Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Berichtsjahr hat die Konzernrevision der SWK folgende Prüfung durchgeführt:

„Ausgewählte Aspekte des Redispatch 2.0 bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH“

Die Konzernrevision prüft regelmäßig als wesentliches Element der Korruptionsprävention, ob unvereinbare organisatorische Funktionen miteinander verbunden sind. Darüber hinaus hat die Interne Revision noch nicht gesondert über Korruptionsprävention berichtet. Die Revisionsberichte liegen uns vor.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Den Arbeiten der Revisionsabteilung liegt ein jährlicher Prüfungsplan zugrunde, der dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurde.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Die Interne Revision hat keine bemerkenswerten Mängel identifiziert.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Grundsätzlich werden die Feststellungen und Empfehlungen der Konzernrevision in Form von Maßnahmenkatalogen mit Handlungsempfehlungen umgesetzt, welche in Abstimmung mit dem geprüften Bereich entwickelt und zeitnah umgesetzt werden. Die Konzernrevision überwacht die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen eines Maßnahmenmonitorings und berichtet der Geschäftsführung regelmäßig über den Umsetzungsstand.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten sowie anderweitige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verletzt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Darlehen an Organmitglieder bzw. Geschäftsführer gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder das notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in Höhe von EUR 23,0 Mio betrafen im Wesentlichen die Anlagen im Bau mit EUR 21,6 Mio sowie die technischen Anlagen und Maschinen mit EUR 1,4 Mio.

Soweit Investitionen an den gepachteten Netzen zu tätigen sind, werden diese von der RNG veranlasst und vom Netzeigentümer finanziert. In diesem Zusammenhang werden die Wirtschaftlichkeitsberechnungen von neuen Investitionsvorhaben entsprechend geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die RNG führt eine Investitionskontrolle durch. Der sich daraus ergebende Plan-Ist-Vergleich ermöglicht eine Überwachung von Investitionen sowie eine gegebenenfalls erforderliche Untersuchung von wesentlichen Abweichungen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Hinweise auf Verstöße dieser Art haben sich nicht ergeben. Es gelten die Bestimmungen des Organisationshandbuchs der RNG und der Einkaufsrichtlinie der RheinEnergie. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Bezug von Fremdleistungen durch langfristige Dienstleistungsverträge mit den Netzeigentümern geregelt ist.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es ist bei jedem Bestellvorgang grundsätzlich ein Angebot unter Berücksichtigung der oben genannten Vergaberegelungen einzuholen. Aufgrund vertraglicher Regelungen wurde ein Großteil der Bestellungen an Konzerngesellschaften (im Wesentlichen an die RheinEnergie) vergeben. Zu den restlichen Bestellungen liegen im Wesentlichen Rahmenvereinbarungen vor.

Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden konzernweit seitens der SWK durchgeführt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen sowie in den Gesellschafterversammlungen mündlich und durch eine rechtzeitige Vorlage schriftlicher Berichte und Unterlagen. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Darüber hinaus wurde eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren gefasst. Zu den beiden Sitzungen sowie zum Umlaufbeschluss liegen uns die entsprechenden Niederschriften vor.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einsicht in die dem Aufsichtsrat gegebenen Informationen vermitteln die Berichte zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurden die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah von der Geschäftsführung unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Uns wurden keine Themen mitgeteilt, zu denen die Geschäftsführung auf besonderen Wunsch an den Aufsichtsrat berichtet hat.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung für den Stadtwerke-Konzern, über die auch für die zum Kreis der versicherten Personen der RNG Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz wird durch einen Grundvertrag und vier Exzedentenverträge bereitgestellt. Die Deckungssumme liegt im dreistelligen Millionenbereich.

Es wurde ein Selbstbehalt nach den Vorgaben des Aktiengesetzes in den Vertrag aufgenommen. In Ergänzung zu den Regelungen des Aktiengesetzes findet der Selbstbehalt auch Anwendung auf alle in dem Vertrag mitversicherten GmbH-Geschäftsführer, sofern in deren Dienstverträgen eine entsprechende Selbstbehaltssregelung enthalten ist. Der Selbstbehalt gilt ab der rechtlichen Wirksamkeit des entsprechenden Dienstvertrages, in dem die Selbstbehaltssregelung enthalten ist.

Mit den Geschäftsführern ist gemäß Anstellungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Soweit wir dies feststellen konnten, besteht bei der Gesellschaft kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Unsere Analyse der Stichtagsbestände ergab keine signifikanten Besonderheiten. Wir haben kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang identifiziert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die RNG finanziert sich durch Eigenkapital und kurzfristiges Fremdkapital. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag des Berichtsjahres 28,4 % (i. Vj. 28,7 %). Zum Abschlussstichtag bestehen wesentliche finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 395 Mio aus verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen für das Jahr 2024, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Die Gesellschaft plant, diese Verpflichtungen aus dem laufenden operativen Cashflow zu finanzieren. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Gesellschaft nimmt am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil, sodass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr jederzeit gegeben war.

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie und hat selbst keine Tochterunternehmen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Fördermittel der öffentlichen Hand gewährt bzw. vereinnahmt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bezüglich der Eigenkapitalausstattung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 12. Zudem nimmt die Gesellschaft am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil. Finanzierungsprobleme bestanden im Berichtsjahr nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gesellschaft hat mit der RheinEnergie am 16. Dezember 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher gibt es keinen Gewinnverwendungsvorschlag.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmente/Konzernunternehmen zusammen?**

Die Gesellschaft hat als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen Tätigkeitsabschlüsse entsprechend § 6b Abs. 3 EnWG aufzustellen. Hierbei übt die RNG die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung, Grundzuständiger Messstellenbetrieb sowie andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors aus. Für die drei erstgenannten Tätigkeiten wurden Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt. Die nicht direkt zuzuordnenden Posten der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden wie in den Vorjahren auf die Sparten geschlüsselt. Die Methodik der Schlüsselbindung wurde gleichbehalten und basiert auf den aktuellen Zahlen des Geschäftsjahres 2023. Für die Sparte Strom ergibt sich ein Verlust in Höhe von EUR 57,4 Mio (i. Vj. EUR -17,3 Mio), für die Sparte Gas ein Verlust in Höhe von EUR 15,7 Mio (i. Vj. EUR -13,0 Mio) und für die Sparte Messstellenbetrieb ein Verlust in Höhe von EUR 0,3 Mio (i. Vj. EUR +0,1 Mio).

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis wird im Geschäftsjahr 2023 nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen zwischen der RNG und ihren Gesellschaftern basieren auf geschlossenen Verträgen. Diese betreffen im Wesentlichen die Netzpachten und diverse Dienstleistungsverträge. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht zu angemessenen Konditionen abgerechnet werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabesteuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Konzessionsabgaben werden von der RNG erhoben und an die Konzessionsnehmer weitergeleitet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinden liegt bei den Konzessionsnehmern.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte in wesentlichem Umfang haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Fragenkreis 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres (EUR -73,0 Mio) ist u. a. auf die Mengenrückgänge im Strom- und Gasbereich zurückzuführen. Darüber hinaus sind auch die preis- und mengenbedingten Auswirkungen der Mehr-/Mindermengenabrechnungen im Strom- und Gasbereich ursächlich für den Jahresfehlbetrag.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Netzbetreiberprozesse der RNG wurden mit Best-Practice-Ansätzen verglichen. Hierbei sind Optimierungspotenziale abgeleitet worden, die im Rahmen eines Kostensenkungsprojekts weiter vorangetrieben werden sollen. Ziel ist hierbei eine nachhaltige Kostenoptimierung und Effizienzsteigerung.

Die Unternehmensfortführung der RNG ist durch die Kapitalausstattung sowie den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag zum alleinigen Gesellschafter RheinEnergie sichergestellt.

Anlage 6

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahresssteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.